

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre E-Mail vom

Unser Zeichen
00-02-02/Ka

Datum
18.05.2015

Aktivitäten des Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen einiger Verbandsmitglieder haben wir erfahren, dass der Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. (BVSV) aktuell auch bei den Kommunen in Sachsen-Anhalt um die (kostenpflichtige) Inanspruchnahme seiner Dienste wirbt.

Diesbezüglich möchten wir auf folgendes hinweisen:

Der Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Koblenz. In Sachsen-Anhalt sind Briefe von einer „Landesleiterin des BVSV“ aus Breese, einer kleinen Gemeinde in Brandenburg, an einige Bürgermeister verschickt worden. In diesen Schreiben werden „Sachverständigengutachten für das Versicherungswesen“ angeboten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff des „Sachverständigen“ und damit auch der Begriff eines „Sachverständigen für das Versicherungswesen“ kein rechtlich geschützter Titel ist, sodass er keinen Nachweis für eine bestimmte Qualität oder besondere Kompetenz, gerade auch für den kommunalen Versicherungsbereich, darstellt.

In den Schreiben des BVSV heißt es u.a.: *„Jede Kommunalverwaltung und jeder öffentliche Auftraggeber hat das Recht – und in Teilen sogar die Pflicht – unsere Dienstleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, um die genannten Bereich prüfen zu lassen.“*

Das Recht auf eine Beratung durch diesen Verein mag zwar bestehen, hingegen ist eine Pflicht zur Inanspruchnahme entsprechender Dienstleistungen keineswegs ersichtlich.

Für die kommunale Haushaltswirtschaft gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 98 Abs. 2 KVG LSA. Insofern sollten auch Dauerschuldverträge (nicht nur im Bereich von Versicherungsdienstleistungen) turnusgemäß auch auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Dies kann die Verwaltung regelmäßig selbst ohne großen Mehraufwand und ohne weitere Kosten erledigen.

Wird hingegen ein externer Dritter mit der Durchsicht und Analyse bestehender Verträge beauftragt, entstehen bereits hier Mehrkosten. Folglich wäre ein Wechsel des Versicherers und der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages nur dann wirtschaftlich, wenn der neue Tarif zuzüglich der Begutachtungskosten günstiger ist, als der aktuelle Tarif.

Daher besteht die vom BVSV behauptete Rechtspflicht zur Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nicht.

In der *Anlage* finden Sie zu Ihrer Kenntnis eine Information der GVV-Kommunalversicherung vom 05.02.2015 zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage